

Hygienekonzept für Proben der Kirchen- und Posaunenchor sowie für kirchenmusikalische Veranstaltungen in der Lippischen Landeskirche

I. Hygienekonzept für Proben der Kirchen- und Posaunenchor

a) Rechtliche und logistische Voraussetzungen

1. Die Corona-Schutzverordnung des Landes NRW (gültig ab 30. Mai 2020) ermöglicht die Wiederaufnahme des Probenbetriebes in Kirchen- und Posaunenchor.
Daneben gelten die Bestimmungen der Berufsgenossenschaft.
2. Probenräume bzw. -örtlichkeiten (Gemeindehäuser, Kirchen) stehen nach Rücksprache mit den Kirchenvorständen wieder zur Verfügung.
3. Jede Kirchengemeinde begutachtet aufgrund dieses Hygienekonzeptes die eigenen Probenräume ermittelt die Obergrenze der in einem Raum Anwesenden und sorgt für die Umsetzung aller Hygienestandards.

b) Räumlichkeiten/Ausstattung

1. Alle Teilnehmenden waschen oder desinfizieren sich vor Betreten des Probenraumes die Hände.
2. Bei der Auswahl des Probenraumes muss auf gute Durchlüftbarkeit geachtet werden.
3. Gebrauchsgegenstände (z.B. Notenständer) sowie in der Probe eingesetzte Instrumente (z.B. Klavier, E-Piano, Cajón, etc.) müssen regelmäßig mit geeigneten Mitteln (fettlösender Haushaltsreiniger) gereinigt werden.
4. Die Stuhlreihen werden wie folgt aufgestellt:
 - a. Abstand zwischen den Stühlen 3 m nach vorne und nach hinten sowie zu den Seiten, beim Singen sind es 6 m nach vorne und hinten sowie 3 m zu den Seiten.
 - b. Aufstellung möglichst in gerader Reihe.
 - c. Bei der Aufstellung in mehreren Reihen ist auf eine versetzte Aufstellung zu achten.
 - d. Für Posaunenchor ist eine einreihige Aufstellung in U-Form zu empfehlen, da bei einer mehrreihigen Aufstellung zusätzliche Schutzmaßnahmen (Schutzwand aus durchsichtigem Material zwischen den Stuhlreihen) nötig wären.
5. Türgriffe und Toiletten sind regelmäßig zu reinigen.
6. Die Größe der Gruppe muss an die Größe des Raumes angepasst werden, pro Person 10qm (z.B. ist in einem Raum von 60qm eine Probe mit max. 6 Teilnehmenden inkl. Chorleiter*in erlaubt.)
7. Eine gute Alternative als Probenort können aufgrund der Größe und Höhe auch Kirchen sein.

c) Organisatorische Voraussetzungen/Dokumentation

1. Für die Proben wird jeweils eine verbindliche Sitzordnung festgelegt.
2. Es erfolgt eine schriftliche Dokumentation über die Sitzordnung, die Anwesenheit (Name, Anschrift, Telefonnummer), Ort, Dauer und besondere Vorkommnisse während der Chorprobe. Diese muss vier Wochen aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet werden.
3. Die Chormitglieder werden im Vorfeld über die Hygieneanforderungen eingehend informiert. Zur Teilnahme an den Proben ist bei der ersten Probe von jedem Chormitglied (auch Minderjährige) mit Unterschrift zu bestätigen, dass die Hygienemaßnahmen zur Kenntnis genommen und verstanden wurden.
4. Der Notenständer, das gebrauchte Noten- und sonstiges Arbeitsmaterial werden von jedem einzelnen Chormitglied mit nach Hause genommen und zur Probe wieder mitgebracht.

d) Probenablauf

1. Die Probeneinheiten sollten nicht länger als 30 Minuten dauern.
2. Menschenansammlungen vor dem Probenraum sind zu vermeiden.
3. Vor jedem Betreten des Probenraumes müssen die Hände gründlich gewaschen oder desinfiziert werden.
4. Der Probenraum wird einzeln, mit Abstand und mit Mund-Nase-Schutz betreten. Die Bläser*innen / Sänger*innen gehen sofort zu ihrem Platz und können dann den Mund-Nase-Schutz abnehmen. Die Tür zum Probenraum bleibt geöffnet, bis alle Bläser*innen / Sänger*innen den Raum betreten haben.
5. Nach 30 Minuten muss der Raum für 10 Minuten gelüftet werden.
6. Mitglieder aufeinanderfolgender Gruppen sollen sich nicht begegnen. Der Zugang zum Probenraum ist entsprechend zu regeln.
7. Der Sicherheitsabstand zwischen Chorleiter*in und Chor beträgt bei Posaunenchören 3m und bei Sängerchören 6 m.
8. Eine Teilnahme an den Proben ist ausgeschlossen, wenn Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) vorliegen.
9. In den Probenräumen sind während der Probe keine Zuhörer*innen gestattet.

Folgende Besonderheiten gelten für Proben von Posaunenchören:

10. Die Weitergabe oder gemeinsame Benutzung von Instrumenten muss vermieden werden.
11. Das bei Blechblasinstrumenten während des Spielens entstehende Kondenswasser gemischt mit Speichel ist als potentiell infektiös anzusehen und muss mit Einmaltüchern aufgefangen werden. Ein bloßes »Ausblasen« ist zu unterlassen. Es müssen Einmaltücher

verwendet werden, die beim Auslassen des Kondenswassers direkt vor die Wasserklappe gehalten werden. Besser ist es, das Kondenswasser aus dem herausgezogenen Stimmbogen bzw. Posaunen-Außenzug aus kurzer Distanz direkt in ein Einmaltuch laufen zu lassen. Anschließend müssen die Hände gewaschen oder desinfiziert werden und jede(r) Bläser*in entsorgt die eigenen Einmaltücher in einem zu verschließenden Plastikbeutel.

12. Bei Blechblasinstrumenten ist zur Vermeidung der Verbreitung von Aerosolen ein Schutz aus transparentem Material oder dicht gewebten Seidentüchern vor dem Schalltrichter der Instrumente zu verwenden.

II. Hygienekonzept für kirchenmusikalische Veranstaltungen

1. Für Besucher*innen von kirchenmusikalischen Veranstaltungen gelten dieselben Zutritts-, Verhaltens- und Abstandsregeln, wie sie von den Kirchengemeinden in ihren jeweiligen Hygienekonzepten für Gottesdienste festgelegt wurden.
2. Die maximale Anzahl von Zuhörer*innen bei kirchenmusikalischen Veranstaltungen in den Räumen der Kirchengemeinde sowie auf Veranstaltungsbereichen im Freien darf ein Viertel der regulären Zuschauerkapazität, höchstens aber 100 Personen, nicht überschreiten.
3. Für die ausführenden Musiker*innen sind die im Hygienekonzept für Chorproben der Lippischen Landeskirche (siehe unter I.) festgelegten Regelungen verbindlich zu beachten.
4. Der Abstand zwischen den ausführenden Personen und dem Publikum muss mindestens 4 Meter betragen, bei Sängerchören 6 m.
5. Gastronomische Angebote dürfen nicht gemacht werden.